


Seite 1 von 2	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN ÜBER LIEFERUNGEN VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</b>	 <b>innofreight</b>
	Fassung Juli 2022	

**Allgemeine Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen der  
Innofreight Consulting & Logistics GmbH, Innofreight Solutions GmbH, Innofreight Speditions GmbH,  
Innofreight Swiss GmbH, InnoWaggon GmbH, Innofreight International GmbH,  
Innofreight Scandinavia AB, Innofreight Germany GmbH, Innofreight Czech s.r.o.,  
Innofreight Austria GmbH, Innofreight IT Solutions GmbH  
(im Folgenden kurz „Innofreight“ genannt)**

**1 Geltung**

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für sämtliche Geschäfte von Innofreight, mit denen von einem anderen Unternehmen (im Folgenden „Lieferant“ genannt) Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art bezogen werden. Die jeweils beim Lieferanten bezogenen Waren oder Dienstleistungen werden im Folgenden „Lieferung“ genannt. Die Einkaufsbedingungen gelten nicht für Lieferungen zwischen Unternehmen der Innofreight Gruppe.
- 1.2 Steht der Lieferant mit Innofreight in ständiger Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch für zukünftige Bestellungen, selbst wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird.
- 1.3 Innofreight kann die Einkaufsbedingungen jederzeit ändern, indem die Änderungen dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Lieferant nicht binnen 1 Woche ab Zugang der Änderungsmittlung schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt.
- 1.4 Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen und diese haben keine Geltung. Innofreight kontrahiert ausschließlich zu den gegenständlichen Einkaufsbedingungen.

**2 Angebot - Bestellung**

- 2.1 An Innofreight gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind verbindlich und kostenlos. Durch Angebote und Bemusterungen entstehen Innofreight keine Kosten.
- 2.2 Verträge über Lieferungen samt Bestellung und Auftragsbestätigung, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich, jedenfalls aber binnen drei Werktagen, unterfertigt an Innofreight zu retournieren. Abweichungen in einer allfälligen Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.4 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise und verstehen sich inklusive aller Abgaben und Nebenkosten, einschließlich Transportkosten. Bei Bestellungen und Anzahlungen ab einem Auftragsvolumen von über €100.000,00 ist der Lieferant verpflichtet, über die jeweilige Rechnungssumme eine Bankgarantie zu legen.
- 2.5 Innofreight ist berechtigt, den Fortschritt der Lieferung zu überwachen. Der Lieferant ist verpflichtet, an Innofreight aufaufgefordert ein wöchentliches Produktionsupdate zu übermitteln. Weiters hat Innofreight das Recht, auf Anfrage eine unverzügliche Stellungnahme seitens des Lieferanten bezüglich des aktuellen Stands der Lieferung und den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zu fordern.

**3 Lieferungen**


- 3.1 Der Lieferant erbringt die Lieferungen persönlich. Die Hinzuziehung von Dritten (im Folgenden „Subunternehmer“ genannt) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Innofreight.
- 3.2 Der Lieferant gewährt Innofreight insbesondere Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen und hat dieses Zutrittsrecht auch im Falle einer Beauftragung von Subunternehmern sicherzustellen.
- 3.3 Sämtliche Dokumente, insbesondere Zeichnungen, Entwürfe,

Herstellervorschriften, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Lieferung überlassen wurden, verbleiben im Eigentum von Innofreight und dürfen nicht für andere Zwecke als zur Ausführung der Lieferung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche überlassenen Unterlagen geheim zu halten und unverzüglich nach Aufforderung zurückzustellen.

- 3.4 Werden vom Lieferanten Unterlagen oder Leistungen erstellt und Innofreight zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Lieferant Innofreight ein uneingeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein.
- 3.5 Die Lieferungen von Waren erfolgen fracht- und verpackungsfrei, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung zu betrachten.
- 3.6 Allen Lieferungen von Waren sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe der Stellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.
- 3.7 Ohne Begleitpapiere, wie insbesondere ein Übergabeprotokoll, wird die Lieferung nicht als Vertragserfüllung übernommen, sondern im Fall der Lieferung von Waren nach Wahl von Innofreight entweder auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eingelagert, überstellt oder zurückgeschickt.
- 3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich sämtliche notwendigen Dokumente und Zertifikate vorzulegen sowie qualitäts-, produktions-, projekt- und liefertechnische Auskünfte zu erteilen.
- 3.9 Der Lieferant ist alleinig verantwortlich für die ordnungsgemäße Anmeldung und Bezahlung seiner Mitarbeiter:innen sowie die Erfüllung allfälliger behördlicher Meldepflichten und hat den Lieferanten diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch uneingeschränkt im Fall des Einsatzes von Subunternehmern. Zu diesem Zwecke ist Innofreight zum Abschluss einer weitergehenden Verpflichtungserklärung berechtigt.

**4 Termine – Verzug – Abnahme**

- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung.
- 4.2 Zeichnet sich ab, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Liefertermine, Liefermengen nicht eingehalten werden, hat der Lieferant Innofreight hierüber unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei der Lieferung von Waren der Eingang bei Innofreight und bei Dienstleistungen der Tag der Abnahme maßgebend. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher aus dem Verzug resultierender Schäden verpflichtet.
- 4.4 Tritt ein Lieferverzug ein, so hat der Lieferant überdies pro Kalenderwoche eine Konventionalstrafe iHv 3% der Brutto-Auftragssumme zu bezahlen, die nicht als Reuegeld anzusehen ist.
- 4.5 Innofreight ist berechtigt, die Abnahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert oder übergeben werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

Seite 1 von 2	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN ÜBER LIEFERUNGEN VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</b>	
	Fassung Juli 2022	

4.6 Jegliche Gefahr geht erst im Zuge der Abnahme mittels gezeichneten Übergabeprotokolls auf InnoFreight am Erfüllungsort über.

## 5 Zahlungen – Rechnungslegung

- 5.1 Zahlungsfristen verschieben sich bei Verzögerung der Lieferung entsprechend. InnoFreight ist berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung der geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 5.2 Rechnungen sind ausnahmslos an die E-Mail-Adresse [billing@innofreight.com](mailto:billing@innofreight.com) unter Angabe der Bestelldaten an InnoFreight zu schicken. Anderweitig übermittelte Rechnungen gelten als nicht zugegangen. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, sonst innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 5.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch InnoFreight nicht berechtigt, ihm gegen InnoFreight zustehende Forderungen abzutreten, zu verpfänden, sie durch Dritte einziehen zu lassen oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 5.5 Unabhängig von der in der Bestellung angeführten Währung trägt der Lieferant das Risiko der Schwankungen der Währung.
- 5.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Bestellung als vertragsgemäß.
- 5.7 InnoFreight ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes Unternehmen der InnoFreight Gruppe zu übertragen.

## 6 Gewährleistung – Schadenersatz

- 6.1 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Lieferungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen und den hierfür einschlägigen Bestimmungen am Empfangsort, insbesondere den dort geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften entsprechen. Vergibt der Lieferant Aufträge an Subunternehmer, hat er sicherzustellen, dass diese Anforderungen und Mindeststandards von diesen eingehalten werden.
- 6.2 Wird in Fällen höherer Gewalt die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann InnoFreight den Vertrag teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber InnoFreight entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Lieferanten unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.
- 6.3 Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Für alle Lieferungen gilt eine Gewährleistungszeit von zumindest drei Jahren ab Abnahme als vereinbart, sofern zwischen InnoFreight und dem Lieferanten nichts Abweichendes vereinbart wurde. Das Übergabeprotokoll gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, stehen InnoFreight die Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu.
- 6.4 Der Lieferant hat während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Transport, Montagekosten sowie Abstellkosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.5 Das Wahlrecht zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung steht InnoFreight in jedem Fall zu, soweit kein berechtigter Anspruch auf Auflösung des Vertrages geltend gemacht wird. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Im Falle einer Reparatur oder Austausch bleibt InnoFreight bis zur vollständigen Erbringung der geschuldeten Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
- 6.6 Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Lieferanten für die gesamte Gewährleistungsfrist die

Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Davon bleiben sämtliche darüberhinausgehende Garantien des Lieferanten unberührt.

6.7 In dringenden Fällen ist InnoFreight unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten und Gefahr selbstständig oder durch einen Dritten zu beheben.

6.8 Sollte InnoFreight und/oder den Kunden von InnoFreight durch eine mangelhafte Lieferung ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferung, auch ohne Verschulden, uneingeschränkt ein.

## 7 Rücktrittsrecht – Haftung

7.1 InnoFreight ist berechtigt, bei Verzug des Lieferanten, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder bei Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, ohne weitere Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt InnoFreight und die jeweiligen Kunden von allen derartigen Ansprüchen frei.

## 8 Geheimhaltung - Datenschutz

8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

8.2 Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte Personen zu vermeiden. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch InnoFreight, insoweit es zur Auftragserfüllung erforderlich ist, zulässig.

8.3 Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die jeweiligen Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und sonstigen Vertragspartner des Lieferanten und wird nicht durch eine beendete Geschäftsbeziehung mit InnoFreight aufgehoben.

8.4 Der Lieferant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass InnoFreight die Daten des Lieferanten (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall an andere Unternehmen der InnoFreight Gruppe weiterleitet.

## 9 Salvatorische Klausel

9.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## 10 Gerichtsstand – Anwendbares Recht

10.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen InnoFreight und dem Lieferanten ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist das Landesgericht Leoben, Österreich.

10.2 Dieser Vertrag unterliegt der Anwendung von ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von InnoFreight im Einzelfall.